

**Verbesserung der Verkehrssicherheit in der
kleinen Straße hinterhalb der Hofmannstr.
(HsNrn. 20 bis 26)**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02497 der Bürgerversammlung
des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
am 19.03.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V14909

**Beschluss des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-
Forstenried-Fürstenried-Solln vom 04.06.2019**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 19.03.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass die Landeshauptstadt München den Eigentümer der Privatstraße hinter den Anwesen Hofmannstr. 20 – 26 darauf hinweist, dass eine Verbesserung der sehr gefährlichen Verkehrssituation gewünscht wird.

Grundsätzlich haben die Verkehrsbehörden keine Regelungspflicht auf Privatgrund mit tatsächlich öffentlichem Verkehr.

Die Verkehrssicherungspflicht und damit auch die Haftung liegt beim Eigentümer.

Weiterhin ist auszuführen, dass das Fehlen von sichtbaren Regelungen durch Verkehrszeichen den Verkehrsteilnehmer auch nicht von seiner Sorgfaltspflicht im Verkehr entbindet (vgl. § 1 StVO).

Ob hier allerdings das Entschließungsermessen der Verkehrsbehörde auf Null reduziert ist, und sich dadurch eine Rechtspflicht zum Handeln ergibt, läge im Vorliegen erheblicher, vom durchschnittlichen Verkehrsteilnehmer auch bei Anwendung der im Verkehr notwendigen Sorgfalt nicht erkennbarer Gefahren begründet.

Bei einer Ortsbesichtigung des Kreisverwaltungsreferates am 04.04.2019 von ca. 14.30 Uhr bis 15.00 Uhr konnten keinerlei gefährliche Situationen festgestellt werden.

Weder Kraft- noch Radverkehr fand statt.

Auf beiden Seiten der Privatstraße wird mit einem Schild auf den Privatgrund hingewiesen.

An der Einfahrt Seite Hofmannstraße gibt es zudem auch eine Schranke, welche die unberechtigte Zufahrt im geschlossenen Zustand verhindern könnte.

Die zu möglichen Unfällen oder sonstigen Gefahren um Einschätzung der Situation gebetene örtlich zuständige Polizeiinspektion 29 gab an, dass das Thema dort schon bekannt ist.

Auch die Polizei konnte weder Schnellfahrer noch „Rotlichtumfahrer“ (Ampelanlage an der Kreuzung Boschetsrieder Straße / Hofmannstraße) feststellen.

Unfälle oder sonstige Gefahren sind nicht bekannt bzw. festzustellen.

Aus polizeilicher Sicht sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Auch das Kreisverwaltungsreferat sieht hier aufgrund der nicht vorhandenen objektiven Gefahr keinen Handlungsbedarf.

Auf den Privatrechtsweg (evtl. Durchsetzung des Schließens der Schranke) wird verwiesen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – kein Handlungsbedarf für die Verkehrsbehörde - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02497 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 19.03.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Weidinger

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 19

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Direktorium - HA II/V 2

An das Revisionsamt

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

I. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 19 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 19 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 19 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

II. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HA I

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532